

# Schweizerische Gesellschaft Gartentherapie und Gartenagogik SGGTA

## Statuten

### 1. Zweck und Ziele, Sitz

#### 1.1 Name und Sitz

- (1) Unter dem Namen „Schweizerische Gesellschaft Gartentherapie und Gartenagogik“, nachstehend abgekürzt mit SGGTA, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Wädenswil.

#### 1.2 Zweck und Ziele

Der Zweck der SGGTA ist die Förderung der Gartentherapie und der Gartenagogik in der Schweiz. Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie unterstützt Aktivitäten im Bereich der Gartentherapie und Gartenagogik.
- b. Sie setzt sich für die fachliche und öffentliche Anerkennung der Gartentherapie und der Gartenagogik ein.
- c. Sie fördert den Austausch unter den Mitgliedern und mit anderen gartentherapeutischen oder gartenagogischen Organisationen.
- d. Sie koordiniert Aus-, Weiter- und Fortbildungsangebote und kann selber solche anbieten.
- e. Sie bietet Dienstleistungen für Mitglieder und weitere Interessierte an.
- f. Sie fördert die wissenschaftliche Forschung und die nachhaltige Anwendung der Erkenntnisse.
- g. Sie vertritt die Interessen der Gesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Mitgliederkategorien

- (1) Die SGGTA hat folgende Mitgliederkategorien:
  - Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) **Aktivmitglieder** sind in der Gartentherapie oder Gartenagogik tätige Personen. Im Sinne einer Kollektivmitgliedschaft können auch juristische Personen oder Institutionen Aktivmitglied werden. Aktivmitglieder zahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.
- (3) **Passivmitglieder** bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Passivmitgliedern in gartentherapeutischer oder gartenagogischer Aus- oder Weiterbildung wird der Mitgliederbeitrag während dieser Ausbildung erlassen. Im Sinne einer Kollektivmitgliedschaft können auch juristische Personen oder Institutionen Passivmitglied werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die SGGTA besonders verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, wenn sie die Bedingungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllen. Sie zahlen keine Mitgliederbeiträge.

### 2.2 Aufnahme, Austritt und Ausschluss der Mitglieder

- (1) Für die Aufnahme in die SGGTA bedarf es eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund des Mitgliederreglements.
- (3) Der Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten oder gegen die Berufsordnung seines Berufsverbandes verstösst oder den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt.
- (4) Ein Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis 31. Oktober schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
- (6) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, die für Zeiträume nach dem Ende der Mitgliedschaft entrichtet wurden, besteht nicht.

### 2.3 Mitgliederbeitrag

- (1) Die Mitglieder der SGGTA sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### 3. Organisation

Organe des Verbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle
4. Geschäftsstelle
5. Fachgruppen

#### 3.1 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der SGGTA.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin resp. dem Präsidenten geleitet.
- (3) Die Einberufung der **ausserordentlichen Mitgliederversammlung** erfolgt, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder oder der Vorstand die Einberufung verlangen. Der begründete Antrag auf **Einberufung** ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand hat die ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände innerhalb von drei Monaten ab dem Antrag einzuberufen.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder können die Behandlung eines Traktandums schriftlich beim Vorstand verlangen. Das Begehren ist bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung zu stellen.
- (5) Eine Zwei-Drittel-Mehrheit kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Mitgliederversammlung verlangen (**Antragsrecht**).
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende **Kompetenzen**:
  - Sie wählt die Präsidentin resp. den Präsidenten, die Vizepräsidentin resp. den Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Kontrollstelle auf jeweils zwei Jahre.
  - Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
  - Sie nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Bilanz ab.
  - Sie genehmigt das Budget.
  - Sie entlastet die verantwortlichen Organe.
  - Sie ernennt Ehrenmitglieder.
  - Sie beschliesst Statutenänderungen.
  - Sie beschliesst das Leitbild.
  - Sie kann die Gesellschaft auflösen oder sie mit einer anderen Organisation fusionieren.

- Sie hat die Aufsicht über die anderen Organe und kann sie jederzeit abberufen. Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

(7) Für **Abstimmungen** und **Wahlen** der Mitgliederversammlung sind erforderlich:

- Das einfache Mehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder bei Wahlen und für die die Annahme von Beschlüssen.
- Das Mehr von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder für Statutenänderungen.
- Bei der Beschlussfassung über Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder eine Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### 3.2 Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der SGGTA.

(2) Er besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

(2a) Der Vorstand besteht je rund zur Hälfte aus Vertreter/innen der Gartentherapie und der Gartenagogik.

(2b) Das Präsidium und das Vizepräsidium sollen wenn möglich je mit einer Vertretung der Gartentherapie und der Gartenagogik besetzt sein.

(3) Er setzt sich aus einer Präsidentin resp. einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin resp. einem Vizepräsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied zusammen.

(4) Er legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest.

(5) Er wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt bzw. bestätigt.

(6) Er konstituiert sich selbst.

(7) Die Amtsperiode des einzelnen Vorstandsmitgliedes beträgt zwei, höchstens acht aufeinander folgende Jahre.

(8) Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand hat folgende **Kompetenzen**:

- Er überwacht die Einhaltung der Statuten und Erfüllung der Aufgaben der SGGTA.
- Er vertritt die Gesellschaft nach aussen, namentlich kann er Verträge abschliessen.
- Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet sie vor.
- Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Er ist befugt zum Erlass von Reglementen und Richtlinien.
- Er nimmt den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr entgegen und genehmigt den Tätigkeitsbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung.

- Er verabschiedet das Budget für das kommende Geschäftsjahr.
  - Er bestimmt, wer in administrativen und finanziellen Angelegenheiten unterschriftsberechtigt ist.
  - Er kann eine Geschäftsführung anstellen und entlassen und ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.
  - Er organisiert die Fachgruppen. Er legt Kriterien für die Arbeit in den Fachgruppen fest (Fachgruppenreglement).
  - Er beschliesst über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder (Mitgliederreglement).
  - Er legt Kriterien für die Zuteilung in die Kategorien Aktiv- und Passivmitglied fest (Mitgliederreglement).
  - Er beschliesst über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen.
- (9) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Präsidentin resp. der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin resp. der Präsident durch Stichentscheid.
- (11) Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur Bestätigung bzw. Vornahme der Wahl durch die folgende Mitgliederversammlung selbst.

### **3.3 Kontrollstelle**

- (1) Die Kontrollstelle besteht aus einer externen unabhängigen Treuhandgesellschaft oder aus einem Revisor, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.
- (2) Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt bzw. bestätigt.
- (3) Die Kontrollstelle prüft jährlich die Jahresabrechnung und legt sie der Mitgliederversammlung zusammen mit dem Revisorenbericht vor.

### **3.4 Geschäftsstelle**

- (1) Die SGGTA kann eine Geschäftsstelle führen.
- (2) Diese wird von der Geschäftsführung geleitet.
- (3) Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Mitglieder.
- (4) Die Geschäftsführung kann Vorstandsmitglied sein.

- (5) Der Vorstand kann die Entschädigung der Geschäftsführung bestimmen.
- (6) Der Vorstand kann Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführung definieren.

### **3.5 Fachgruppen**

- (1) Der Vorstand kann Fachgruppen einberufen, welche die Strategien des Vereins umsetzen.
- (2) Geleitet wird die Fachgruppe durch die jeweilige Fachgruppenleitung.
- (3) Die Fachgruppenleitungen sind Mitglieder des Vorstands.
- (4) Die Fachgruppen setzen sich zusammen aus der Fachgruppenleitung und interessierten Mitgliedern.
- (5) Aufgaben und Organisation der Fachgruppen sind in einem separaten Reglement (Fachgruppenreglement) festgelegt.

## **6. Finanzen**

- (1) Die Vereinsmittel werden gebildet aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen der Betriebsrechnung sowie aus Zuwendungen von dritter Seite.
- (2) Für Verbindlichkeiten der SGGTA haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **7. Auflösung oder Fusion der Gesellschaft**

Für die Auflösung oder Fusion der SGGTA ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2010 in Wädenswil genehmigt worden. Sie wurden an der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2017 revidiert.